

Name und Anschrift des Zuwendenden

Kath. Pfarramt - Neufahrner Str. 8 a - 84056 Rottenburg

Summerer Stefan
Schiffbauerweg 13 b
82319 Starnberg

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen
Stiftung des öffentlichen Rechts)

Kath. Kirchenstiftung
St. Georg Rottenburg/Laaberg
Neufahrner Straße 8 a
84056 Rottenburg/Laaberg

Ifd. Nr.: 2014/0176

Eingegangen bei:

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b EStG an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 500,00 €	- in Buchstaben - fünfhundert	Tag der Zuwendung 30.10.2014
--	---	--

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher oder religiöser Zwecke (§§ 54,52 Abs. 2 Nr. 2 AO).
- mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
- der Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
It. Bescheinigung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom (Az.....).

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

- Die Zuwendung erfolgte in **das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in **das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden
an Schwester Agonia Radlmeier, Kenia, weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. , mit
Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der
Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

Rottenburg/Laaberg, 06.11.2014

Ort, Datum



Dr. Josef Radl
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).